

# Vorlesung Technikrecht

## Produkt- und Produzentenhaftung

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

1

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

## Funktionen des Technikrechts

### Innovationsschutz

Schutz **von** innovativer Technik  
(Vermeidung von Marktversagen)

### Innovations- verantwortung

Schutz **vor** dem Risiko des Nichtfunktionierens von  
Technik, durch

- Gefahrenabwehrrecht
- Risikovorsorge
- Haftungsrecht

2

## Produktverantwortung

### Produktsicherheit

- Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Sicherheit ex ante
- Regulierung mit selbstregulativen Elementen
- hohe Bedeutung technischer Normen

### Produkthaftung

- Zivilrecht
- Haftung ex post
- Berücksichtigung technischer Normen möglich
- Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen befreit nicht notwendigerweise von der Haftung

3

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

## Bolton v Stone [1951] AC 850



Photo by Craig Hughes on Unsplash

4

## Bolton v Stone [1951] AC 850

»It is not the law that precautions must be taken against every peril that can be foreseen by the timorous.«

5

## Funktionen des **Technikrechts**

### Innovationsschutz

Schutz **von** innovativer Technik  
(Vermeidung von Marktversagen)

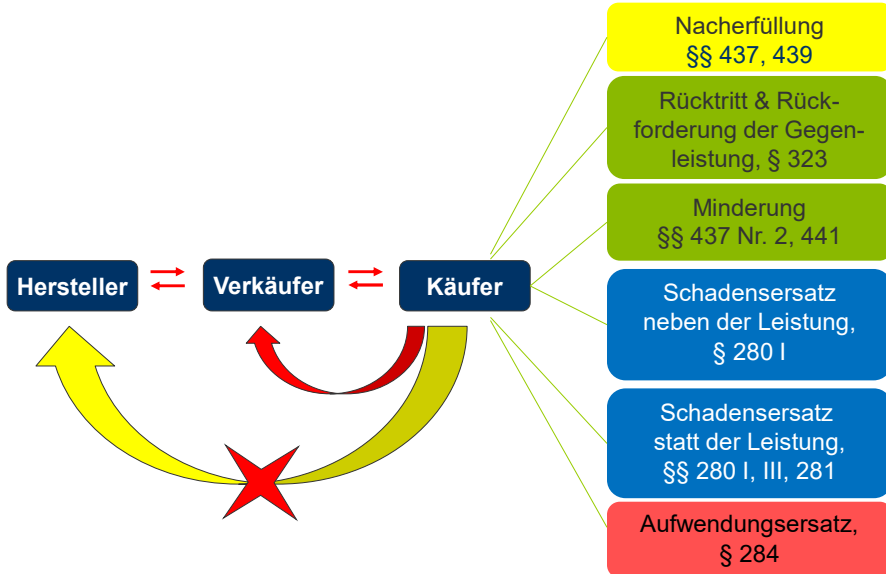
### Innovations- verantwortung

Schutz **vor** dem Risiko des Nichtfunktionierens von  
Technik, durch

- Gefahrenabwehrrecht
- Risikovorsorge
- Haftungsrecht

6

## Mangelfolgen im Kaufrecht, § 437 Nr. 1-3



7

## Produktfehler: Verkäufer vs. Hersteller als Anspruchsgegner

### Verkäufer

#### Haftung aus Vertrag

- Äquivalenz- und Integritätsinteresse
- keine Haftung für Fehlverhalten des Herstellers

#### Haftung aus Delikt

- Schutz nur des Integritätsinteresses
- grds. keine Verkehrssicherungspflicht bzgl. der Qualität des Produkts
- Haftung für Produktfehler nur, falls Verkäufer = Hersteller iSd § 4 ProdHG

### Hersteller

#### Haftung aus Vertrag (-)

#### Haftung aus Delikt

- Schutz nur des Integritätsinteresses
- § 823 I BGB bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht
- § 1 ProdHG für Produktfehler

8

## Integritäts- vs. Äquivalenzinteresse



Integritätsinteresse



Äquivalenzinteresse

9

## Vorlesung Technikrecht Die Produzentenhaftung, § 823 BGB

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

10

## § 823 Abs. 1 BGB

»Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«

11

## Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB

1. **Rechtsgutsverletzung**
  - Beachte die in § 823 I BGB benannten Rechtsgüter
2. Handlung: Verletzung einer **Verkehrssicherungspflicht**
  - Konstruktion, Fabrikation, Instruktion, Produktbeobachtung
3. **Kausalität** der Verkehrssicherungspflichtverletzung für die Rechtsgutsverletzung
4. Rechtswidrigkeit (= keine Rechtfertigung)
5. **Verschulden**: Vorsatz oder Fahrlässigkeit, siehe § 276 BGB
6. Kausaler **Schaden**

12

## Verkehrssicherungspflichten

»Eine Person, die in ihrem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft, muss alle ihr zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um Schädigungen anderer zu vermeiden.«

- Inverkehrbringen eines Produktes bedeutet das Schaffen einer Gefahr, dass Produktfehler Personen- oder Sachschäden hervorrufen
- Pflicht, den Verkehr durch gefahrenminimierende Maßnahmen zu sichern.

13

## Verkehrssicherungspflichten / Fehlerkategorien



14

## Konstruktionsfehler

### Definition

- Unterschreiten des gebotenen Sicherheitsstandards im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts aufgrund seiner (technischen) Konzeption

### Verhaltenspflicht

- Hersteller hat bei Konzeption und Planung des Produkts die Maßnahmen zu treffen, die zur Vermeidung einer Gefahr (auch bei vorhersehbarem Fehlgebrauch) objektiv erforderlich sind
- Unvermeidbare Restrisiken können durch Instruktion aufgefangen werden, aber keine „Flucht in die Instruktion“!

### Zumutbarkeit

- Kosten-Risiko-Relation
- auch Preisgestaltung kann einbezogen werden, verliert aber bei erheblicher Gefahren für Leib und Leben an Bedeutung

15

## Fabrikationsfehler

### Definition

- Planwidriges Abweichen von der vom Hersteller angestrebten Sicherheitsstandard im Fertigungsprozess

### Verhaltenspflicht

- Organisation des Fertigungsbereichs zwecks Gewährleistung der Produktsicherheit
- Optimierung des Fabrikationsprozesses und/oder abschließende Prüf- und Qualitätskontrolle
- besondere Befundspflicht bei typischer Gefahr

### Zumutbarkeit

- aufgrund berechtigter Sicherheitserwartungen des Verkehrs, Stand der Technik, produktimmanente Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit zwischen Sicherheitsaufwand und Gefahr
- Haftung für Ausreißer: nach § 1 ProdHG (+), nach § 823 I BGB (-)

16



## Instruktionsfehler

### Definition

- Nicht ausreichende Information über den bestimmungsgemäßen Gebrauch oder nicht ausreichend Warnung vor Gefahren bei bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. naheliegendem Fehlgebrauch

### Verhaltenspflicht

- Ermöglichen einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Produktnutzers, ob und auf welche Weise das Produkt genutzt wird

### Zumutbarkeit

- Inhalt und Umfang der Instruktion bestimmen sich nach dem Umfang der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

17

## Entwicklungsrisiko

### Definition

- Risiko, das im Zeitpunkt des Inverkehrbringens bereits von dem Produkt ausgeht, zu diesem Zeitpunkt aber nach dem Stand von Wissenschaft und Technik noch nicht erkennbar ist

### Haftung

- Keine Verkehrssicherungspflicht gegen Entwicklungsrisiken im Rahmen des § 823 I
- Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken nach § 1 II Nr. 5 ProdHaftG
- Haftung bei Arzneimitteln nach § 84 I Nr. 1 Arzneimittelgesetz

18

## Produktbeobachtungspflicht

### Beobachtungspflicht

- Pflicht zur aktiven Beobachtung potentieller Schadensrisiken bzgl. der eigenen Produkte, Konkurrenzprodukte und typischer Zubehör- und Kombinationsprodukte
- passive Pflicht zur Entgegennahme von Beschwerden

### Reaktionspflicht

- Produktumstellung
- Gefahrenwarnung an Nutzer
- ggf. Rückruf

### Zumutbarkeit

- Inhalt und Umfang der Instruktion bestimmen sich nach dem Umfang der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

19

## Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB

### Voraussetzungen

1. **Verletzung** eines der genannten **Rechtsgüter** (NICHT: Vermögen, fehlerhaftes Produkt selbst)
2. Verletzung einer **Verkehrssicherungspflicht** (durch positives Tun oder Unterlassen)
3. **Kausalität** und Zurechnung des Verhaltens für die Rechtsgutsverletzung
4. Keine Rechtfertigungsgründe
5. **Verschulden**: Vorsatz oder Fahrlässigkeit, siehe § 276
6. Kausaler **Schaden**

### Rechtsfolge

- Schadensersatz gemäß §§ 249 ff.
- Kausalität und Zurechnung des Schadens
- Mitverschulden, § 254
- §§ 843, 844: Rente und Ansprüche Dritter

20

## Beweislastverteilung: § 823 I BGB

Grundsatz: Anspruchsteller muss alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen.

**Ausnahmen** bei der Produzentenhaftung:

**Geschädigter**

- Beweislast für **Fehler, Kausalität, Schaden**
- sowie für **Pflichtwidrigkeit** bei Instruktions- & Produktbeobachtungsfehlern
- teilweise Beweiserleichterungen durch Anscheinsbeweis

**Hersteller**

- Beweislastumkehr für **Pflichtwidrigkeit** und **Verschulden** bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern
- Beweislastumkehr für **Verschulden** bei Instruktions- & Produktbeobachtungsfehlern

21

## Vorlesung Technikrecht Produkthaftung nach dem ProdHaftG

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

22

## Gefährdungshaftung

- knüpft an das **Schaffen einer abstrakten Gefahr** an
- vorgesehen für den Betrieb bestimmter Anlagen und Verkehrsmittel, bestimmte Technologien (zB Gentechnik) sowie das Inverkehrbringen von Produkten
- das **Schaffen der Gefahr ist erlaubt**, führt aber im Falle des Eintritts einer Rechtsgutsverletzung zur **Haftung**
- es handelt sich um eine gesetzliche Ausnahme zur im deutschen Recht üblichen Verschuldenshaftung (Verschuldenshaftung: Haftung nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit)
- im Einzelfall sind die Unterschiede zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung allerdings mit der Lupe zu suchen

23

## § 1 ProdHaftG

- 
- (1) Wird durch den **Fehler** eines **Produkts** jemand **getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt** oder eine **Sache beschädigt**, so ist der **Hersteller** des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der **Sachbeschädigung** gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist **ausgeschlossen**, wenn
- [...]
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

24

## Produkthaftung i.e.S. gemäß § 1 ProdHG

### Voraussetzungen

1. **Rechtsgutsverletzung**: Leben, Körper, Gesundheit, Sache nur bei Privatgebrauch (nicht: fehlerhaftes Produkt selbst)
2. **Fehler** eines **Produkts** (§§ 2, 3)
3. **Kausalität** des Produktfehlers für die Rechtsgutsverletzung
4. **Anspruchsgegner**: Hersteller, Quasi-Hersteller, Importeur, ggf. auch Lieferant (§ 4)
5. Kein Ausschluss nach § 1, insbesondere **Entwicklungsrisiko** (§ 1 II Nr. 5)

### Rechtsfolge

- Schadensersatz gemäß §§ 7 ff.
- Kausalität und Zurechnung des Schadens
- Mitverschulden, § 6 ProdHaftG, § 254 BGB
- §§ 9, 7: Rente und Ansprüche Dritter
- §§ 10, 11: Höchstbetrag, Selbstbeteiligung

25

## Beweislastverteilung: § 1 ProdHG

Grundsatz: Anspruchsteller muss alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen.

### Geschädigter

- Beweislast für **Fehler, Kausalität, Schaden**
- § 1 IV 1 ProdHaftG

### Hersteller

- Beweislast für Entlastungsgründe, insbes. **Entwicklungsrisiko** (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHG)
- § 1 IV 2 ProdHaftG

26

## Fehlertypen und ihre Folgen

### Produktfehler

- **Konstruktionsfehler**
- **Fabrikationsfehler**
- **Instruktionsfehler**
- Haftung nach § 823 I und nach ProdHaftG, jeweils im Rahmen der Zumutbarkeit

### mangelnde Produktbeobachtung

- Verletzung der Pflicht zur Produktbeobachtung und angemessene Reaktion nach Inverkehrbringen
- Haftung nur nach § 823 I

### Entwicklungsfehler

- keine Erkennbarkeit des Fehlers im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach damaligem Stand von Wissenschaft und Technik
- Haftung weder nach § 823 I noch nach ProdHG

27

### § 823 I BGB

### ProduktHaftungsG

#### Rechtsgut

Leben, Gesundheit, Eigentum (nicht: Produkt selbst)

Leben, Körper, Gesundheit, Sache (Sache nur bei privater Nutzung, nicht: Produkt selbst)

#### Verhalten

Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (Konstruktion, Fabrikation, Instruktion, Produktbeobachtung)

Kommerzielles Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts (nicht: Produktbeobachtung!)

#### Zurechnung

Kausalität & Schutzzweck der Norm

Kausalität & Schutzzweck der Norm

#### Ersatzverpflichteter

Jeder Adressat einer VSP

Hersteller oder Äquivalent nach § 4

#### Verschulden

Vorsatz oder Fahrlässigkeit (ggf. Beweiserleichterung)

Kein Verschuldenserfordernis, aber Begrenzung durch § 1 II Nr. 5

#### Umfang des Schadensersatzes

Totalreparation, §§ 249 ff.  
Schmerzensgeld, § 253 II  
Geldrente, § 843  
Ansprüche Dritter bei Tötung, § 844

Schmerzensgeld, § 8 S. 2  
Geldrente, § 9  
Ansprüche Dritter, § 7  
Höchstbetrag, § 10  
Selbstbeteiligung, § 11

#### Zeitliche Grenze

§§ 195, 199 BGB

§§ 12, 13 ProdHaftG

28

## Produktverantwortung

### Produktsicherheit

- Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Sicherheit ex ante
- Regulierung mit selbstregulativen Elementen
- hohe Bedeutung technischer Normen

### Produkthaftung

- Zivilrecht
- Haftung ex post
- Berücksichtigung technischer Normen möglich
- Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen befreit nicht notwendigerweise von der Haftung

29

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

## Zur Wiederholung und Vertiefung

- Vieweg, Produkthaftungsrecht, in: *Schulte/Schröder* (Hrsg.), *Handbuch des Technikrechts*, S. 366 ff.

30